



Landesfinanzschule Bayern (LFS)  
Stettiner Straße 15–25  
91522 Ansbach

Telefon: 0981/1802- 0  
Telefax: 0981/1802-1100  
E-Mail: [poststelle@landesfinanzschule-bayern.de](mailto:poststelle@landesfinanzschule-bayern.de)  
Homepage: [www.landesfinanzschule-bayern.de](http://www.landesfinanzschule-bayern.de)

**GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN**  
**Hinweise in Anlehnung an**  
**§ 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

In Einrichtungen wie der Landesfinanzschule Bayern (LFS) befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Besucher/Gäste sowie des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG vor ansteckenden Krankheiten dienen. Auch wenn die LFS **keine Gemeinschaftseinrichtung i.S.d. § 33 IfSG ist**, wollen wir Sie mit diesem Merkblatt **entsprechend informieren**.

**1. Gesetzliche Besuchsverbote für Gemeinschaftseinrichtungen:**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Gemeinschaftseinrichtungen nicht besucht werden dürfen, wenn jemand an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausgeschieden werden. Auch in diesem Fall können sich andere anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen die Personen bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen die genannten Erkrankungen nicht selbst erkannt werden. Bei einer ernsthaften Erkrankung ist jedoch ärztlicher Rat in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Arzt bzw. Ihre Ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegt.

**2. Mitteilung:**

Falls für Sie aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot in einer Gemeinschaftseinrichtung besteht, informieren Sie uns bitte **unverzüglich** darüber und über die vorliegende Krankheit. Damit tragen Sie dazu bei, dass wir ggf. zusammen mit dem zuständigen Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten:

Wir empfehlen Ihnen unter anderem darauf zu achten, dass Sie **allgemeine Hygieneregeln** einhalten. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Generell gibt es außerhalb des medizinischen Bereiches keine Empfehlung für die Verwendung von Desinfektionsmitteln.** Da die typischen **grippalen Infekte** zu einem großen Anteil über die Luft übertragen werden, gehören zur Vermeidung solcher Infekte auch **Husten- und Niesetikette** - also etwa in die Armbeuge zu niesen, statt die Hand vor den Mund zu halten.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz**. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, **die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können** (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Ärztin/Arzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

#### Tabelle1:

**Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Betroffenen/Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterieller Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)</li><li>• Keuchhusten (Pertussis)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li><li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li><li>• Krätze (Skabies)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes</li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• Windpocken (Varizellen)</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
--	---

#### Tabelle 2:

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Betroffenen/Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"><li>• Cholera-Bakterien</li><li>• Diphtherie-Bakterien</li><li>• EHEC-Bakterien</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li><li>• Shigellenruhr-Bakterien</li></ul>
---	---

#### Tabelle 3:

**Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Betroffenen bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
--	--